

Wenn der Urlaub ins Wasser fällt – Haftet der Reiseveranstalter auch für schlechtes Wetter?

Treten im Urlaubshotel erhebliche Reismängel auf, so können Urlauber dies vor Ort reklamieren und den Reisepreis mindern. Wenn der Reiseveranstalter den Mangel schuldhaft verursacht hat, z.B. bei Überbuchungen oder gravierenden Abweichungen vom Prospekt, kann daneben sogar Schadenersatz für „nutzlos aufgewendete Urlaubszeit“ verlangt werden. Hierzu gibt es mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung. Was aber, wenn die Urlaubsfreude endet, weil die Witterung nicht mitspielt und der lange geplante Sommerurlaub buchstäblich ins Wasser fällt? Enttäuschte Urlauber suchen auch dann nicht selten - zumindest bei Pauschalreisen – den Schuldigen beim Reiseveranstalter. Der weist aber regelmäßig alle Schuld von sich: Schlechtes Wetter sei schließlich ein allgemeines Lebensrisiko.

Erstaunlicherweise ist die Rechtslage aber so eindeutig nicht: Auch hier kommt es nach der Rechtsprechung entscheidend auf den Prospekt an. Der Reiseveranstalter, der einen Badeurlaub am Meer anpreist, verspricht nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Möglichkeit, im Meer zu baden. Deshalb könne er einer Haftung nur dann entgehen, wenn er im Prospekt deutlich mache, dass er keine Schneesicherheit garantiere, entschied der Bundesgerichtshof. Aber selbst dann, wenn der Veranstalter nur verspricht, dass Wintersport oder Badeurlaub unter den „üblichen, am Urlaubsort zu erwartenden Witterungsbedingungen“ möglich ist, scheidet seine Haftung nicht von vornherein aus: Nach neueren Entscheidungen hat der Veranstalter zumindest Informationspflichten einzuhalten, also z.B. darauf hinzuweisen, bis wann ein Skigebiet allgemein als schneesicher gilt. Das gelte erst recht, wenn konkrete Abweichungen von den üblichen Bedingungen eintreten, beispielsweise bei einer Meeresverschmutzung durch Algen, die den üblicherweise zu erwartenden Badespaß unmöglich macht. Auch wenn sich die Gerichte noch nicht in allen Einzelheiten einig sind: Ein Reiseveranstalter kann durchaus auch für Risiken haftbar gemacht werden, die er nicht beeinflussen kann.